Allgemeine Geschäftsbestimmungen Showtanzgruppe «Les vieilles prunes»

1. Leistungen

Die Showtanzgruppe «Les vieilles prunes» ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Rüschlikon. «Les vieilles prunes» tanzen nach individueller Auftrittsvereinbarung eine oder mehrere Nummern oder Showblöcke, je nach Wunsch mit Moderationen und Zugaben. Beim Abschluss der Auftrittsvereinbarung werden der Auftrittsort, die Auftrittszeit, die gewünschten Nummern und die Anzahl Tänzerinnen bestimmt. Bei der Anzahl der Tänzerinnen behalten sich «Les vieilles prunes» Abweichungen ausdrücklich vor.

2. Gage

Die Höhe der Gage wird beim Abschluss der Auftrittsvereinbarung vereinbart. Reisekosten sind in der Gage grundsätzlich nicht inbegriffen. Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung ist der Veranstalter für die Verpflegung der Tänzerinnen besorgt und kommt für diese Kosten auf. Die Gage wird nach dem Auftritt bar ausbezahlt.

3. Bühne/Musikanlagen/Soundcheck/Stellprobe

Der Auftraggeber teilt «Les vieilles prunes» bei Auftragserteilung die Bühnenmasse mit. «Les vieilles prunes» fertigen für den Auftritt eine CD mit den benötigten Musikstücken an sowie einen schriftlichen Ablaufplan. Der Auftraggeber ist für Bereitstellung, Installation, Funktionstüchtigkeit und Bedienung der Musikanlage verantwortlich.

4. Besondere Vereinbarungen

- Der Veranstalter ist verantwortlich, sämtliche für den Auftritt nötigen Bewilligungen einzuholen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

- Bei Ausfall der Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, bleibt die gesamte Gage geschuldet. Erfolgt die Absage mehr als dreissig Tage vor der Veranstaltung, ist die halbe Gage geschuldet.
- Bei Ausfall der Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. wegen Unwettern, Pandemien oder aus Gründen höherer Gewalt) ist keine Gage geschuldet. Es ergeben sich in diesem Fall weder für den Auftraggeber noch für die Showtanzgruppe «Les vieilles prunes» Rechte und Pflichten aus der Auftrittsvereinbarung.
- Kann die Showtanzgruppe «Les vieilles prunes» die Auftrittsvereinbarung aus Gründen, die in der Person der einzelnen Tänzerinnen liegen, zum Beispiel wegen Unfall oder Krankheit nicht erfüllen, kann der Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- Im Weiteren sind Schadenersatzansprüche aus Auftrittsvereinbarungen gegen die Showtanzgruppe «Les vieilles prunes» wegen leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
- Abweichende Vereinbarungen sind nur schriftlich gültig.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Werkvertrag gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (Art. 363 ff. OR).
- Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Horgen.